

Ordnungsnr.	Datum Ratsbeschluss	Datum Bekanntmachung	Inkrafttreten
1.6	10.12.2021	24.12.2021 Rundblick Nr. 26/2021	25.12.2021

## Ordnungsbehördliche Verordnung über das Öffnen von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Hallenberg vom 10.12.2021

Aufgrund des Ladenöffnungsgesetzes NRW vom 16.11.2006 GV. NRW. S. 516, in Kraft getreten am 21. November 2006; geändert durch Gesetz vom 30. April 2013 (GV. NRW. S. 208), in Kraft getreten am 18. Mai 2013; Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2018 (GV. NRW. S. 172), in Kraft getreten am 30. März 2018 wird von der Stadt Hallenberg als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Hallenberg vom 10.12.2021 folgende Verordnung erlassen:

### § 1

Die Verkaufsstellen dürfen im Gebiet der Kernstadt Hallenberg zur Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen Einrichtungen (§ 6 LÖG NW) an jährlich **höchstens acht** nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen in der Zeit ab 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

Von der Freigabe der Tage sind ausgenommen:

1. die stillen Feiertage im Sinne des Feiertagsgesetzes NRW (Karfreitag, Allerheiligen, Volkstrauertag, Totensonntag)
2. Ostersonntag
3. Pfingstsonntag
4. Muttergottestag
5. der 1. und 2. Weihnachtstag und
6. 1. Mai, 3. Oktober und der 24. Dezember, wenn dieser Tag auf einen Sonntag fällt. (Ausnahme für den 24.12.: In Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Bäckereien und Blumengeschäften ist eine Öffnung von 10:00 Uhr - 14:00 Uhr möglich)

Im Advent dürfen nur zwei Adventssonntage geöffnet sein. Fällt der 1. Advent auf Totensonntag, darf dann nicht geöffnet sein, (siehe Punkt 1)

### § 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen der §§ 1 und 2 dieser Verordnung Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Bereiche und Geschäftszeiten öffnet.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 des Gesetzes über den Ladenschluss mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

### § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Hallenberg, den 13.12.2021

Stadt Hallenberg  
Der Bürgermeister  
Enrico Eppner